Einheitsgemeinde
Stadt Tangerhütte
Der Bürgermeister

Bellingen | Birkholz | Bittkau | Briest | Brunkau | Cobbel
Demker | Elversdorf | Grieben | Groß Schwarzlosen
Hüselitz | Jerchel | Kehnert | Klein Schwarzlosen
Lüderitz | Mahlpfuhl | Ottersburg | Polte | Ringfurth
Sandfurth | Scheeren | Schelldorf | Schernebeck
Schleuß | Schönwalde | Sophienhof | Stegelitz
Tangerhütte | Uchtdorf | Uetz | Weißewarte | Windberge

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

an die Mitglieder des
Stadtrates der EGem Stadt Tangerhütte

Bürgermeister

Auskünfte erteilt: Herr Brohm

Zimmer: 17
Telefon: 03935 9317 – 50
Fax: 03935 9317 – 14
Email: a.brohm@tangerhuette.de
(nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
		28.10.2022

BV 949/2022 Änderungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Beschlussvorlage stelle ich nachstehenden Änderungsantrag.

„Die BV 942/2022 besagt, dass bei erfolgreicher Ausschreibung der Pachtvertrag zum 14.11.2022 zu schließen ist. Aufgrund der Modalitäten im Rahmen der Ausschreibung ist dies nicht möglich und der Stadtrat beschließt den Pachtvertrag sofort nach erfolgreicher Vergabe -spätestens am 31.12.2022 mit Beginn 01.01.2023 – zu schließen. Für den Zeitraum 05.11.2022-31.12.2022 sind Mittel für die Tierpflege vorzuhalten. Der Bürgermeister wird ermächtigt den entsprechenden Vertrag zur Tierpflege mit Herrn Hubertus Ostermann sowie weiteren notwendigem Personal zu schließen. **Darüber hinaus stimmt der Stadtrat zu, den bestehenden Nutzungs- und Gebrauchsüberlassungsvertrag mit der Wildpark Weißewarte gGmbH im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 04.11.2022 aufzulösen.“**

Begründung:
In einem Beratungsgespräch mit der Insolvenzberatung Jahn wurde vorgeschlagen, durch eine Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen des bestehenden Nutzungs- und Gebrauchsüberlassungsvertrag zwischen der EGem und der Wildpark Weißewarte gGmbH die Anlage Wildpark wieder in die Hoheit der EGem fallen zu. Dies ist erforderlich für eine ordentliche Abwicklung der laufenden Ausschreibung und auch um im Rahmen des Dienstleistungsvertrages zur Tierpflege über die Anlage Wildpark Weißewarte auch tatsächlich zu verfügen.

Der Insolvenzantrag für die Wildpark Weißewarte wurde mit Datum 28.10.2022 beim AG Stendal – Insolvenzabteilung – gestellt.

Zwei Tierpfleger haben bereits ihren Arbeitsvertrag gekündigt. Der verbleibende Kollege der Tierpflege hat seitens der gGmbH eine Kündigung zum 30.11.2022 erhalten. Zwei weitere Angestellte haben ebenfalls ihre Kündigung zum 30.11.2022 erhalten. Somit wurden die Lohnkosten der gGmbH mit Ablauf des Monats November auf 0 € gesenkt.

Zur Tierpflege im Rahmen der Abwicklung der Gesellschaft hat der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte bereits Mittel bereitgestellt. Dies ist Teil der BV 942/2022, jedoch für das Jahr 2023 verfügt. Hintergrund war die Prognose der ehem. Geschäftsführerin, sowie die Annahme der Förderverein würde die Kosten für Tierfutter übernehmen und die Anlage Wildpark kann bis 31.12.2022 geöffnet bleiben. Diese Sachverhalte haben sich zwischenzeitlich geändert.

Nach einer ersten Aufforderung seitens des Umweltamtes hat die Gesellschaft den aktuellen Dienstplan sowie das Muster des Dienstleistungsvertrages dem Umweltamt zur Verfügung gestellt. Der Daraufhin übermittelte Hinweis, dass am 06.11.2022 niemand für die Tierpflege eingeteilt sein, wurde durch Absprachen mit den Kollegen vor Ort nachgegangen und der Dienstplan entsprechend angepasst.

Noch bevor eine Rückmeldung an das zuständige Amt erfolgen konnte wurde
Uns beigefügter Bescheid zugestellt, der neue Herausforderungen mit sich bringen wird. Bis zur Sitzung am 02.11.2022 versuchen wir die Inhalte zu klären und Alternativen zur Tierpflege zu prüfen um eine Ersatzvornahme zu vermeiden. Ggf. wird in der Sitzung, der dann aktuellste Stand zur Entscheidungsfindung anstehen. Derzeit ändern sich stündlich die Rahmenbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

Brohm
Bürgermeister

EST-FKB_001

Landkreis Stendal
Der Landrat

Altmark

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55
39554 Hansestadt Stendal

Eigenhändig
Wildpark Weißewarte gGmbH
Bevollmächtigter der Gesellschafterversammlung
Bürgermeister Andreas Brohm
Weißewarter Lindenstraße 8
39576 Tangerhütte
OT Weißewarte

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Auskunft erteilt: Frau Brune

Dienstsitz:
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 108 b

Tel.: + 49 3931 60 7712
Fax: + 49 3931 715577
veterinaeramt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Datum:
	30.00.04-B 65/22-1	27.10.2022

Vorab per Fax; mail

Bescheid im tierschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren
Sicherstellung der Versorgung der im Wildpark Weißewarte gehaltenen Tiere

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Brohm,

ich erlasse hiermit gegen die Wildpark Weißewarte gGmbH folgenden Bescheid:

1. Sie haben dafür zu sorgen, dass **ab sofort** alle im Wildpark Weißewarte gehaltenen Tiere jeweils ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht unterbracht werden.

2. Sie haben **ab sofort** die Bereitstellung einer adäquaten Menge an geeignetem Futter je Tierart entsprechend dem aktuellen Ernährungsplan für die Versorgung der Tiere sicherzustellen.

3. Sie haben dafür zu sorgen, dass **ab sofort** eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Personen für die Versorgung der Tiere zur Verfügung steht. Es muss kontinuierlich, täglich mindestens eine verantwortliche, sachkundige Person zur Betreuung des Tierbestandes im Park anwesend sein. Diese Person muss in sämtlichen tierschutzrechtlichen Belangen entscheidungs – und weisungsbefugt sein und mindestens über einen Abschluss als Zootierpfleger / - in verfügen. Diese Person ist durch eine angemessene Zahl an Tierpflegehelfern, mindestens jedoch täglich zwei anwesenden Personen, zu unterstützen.

4. Sie haben dem Landkreis Stendal **bis zum 28.10.2022 10:00 Uhr** folgende Unterlagen vorzulegen:
   a. Dienstpläne mit der Angabe konkreter Namen und konkreter Arbeitszeiten für den Zeitraum ab dem 06.11.2022 bis zum 31.12.2022. Die Pläne vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 sind monatlich, jeweils bis zum 5. Tag des Vormonats an das Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt zu übermitteln.

b. Nachweise der Sachkunde der gemäß Ziffer 4.a. benannten Personen
c. Abgeschlossene Verträge mit diesen benannten Personen, deren Arbeitgeber bzw. den entsprechenden Dienstleistern

5. Sie haben dem Landkreis Stendal **bis zum 28.10.2022 10:00 Uhr** einen weisungsberechtigten Ansprechpartner vor Ort mit Kontaktdaten zu benennen.

6. Sie haben zu dulden, dass der Landkreis Stendal im Rahmen der Vorbeugung bei Nichtvorlage der geforderten Unterlagen, bei nicht vollständiger Vorlage oder wenn abzusehen ist, dass keine adäquate Versorgung der Tiere gewährleistet ist, ab dem 28.10.2022 10:00 Uhr eine Ersatzvornahme durch geeignetes, externes Fachpersonal für die Ziffern 1-3 vorbereiten wird.
Sollten Sie ab dem 06.11.2022 einen rechtskonformen Zustand herstellen können, haben Sie die Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung der Ersatzvornahme angefallen sind, zu tragen.

7. Für die Verfügung zu Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

8. Für die Verfügung zu Ziffer 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

9. Für die Verfügung zu Ziffer 3 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

10. Für die Verfügung zu Ziffer 4 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

11. Für die Verfügung zu Ziffer 5 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

12. Für die Verfügung zu Ziffer 6 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

13. Für den Fall, dass Sie der Verfügung zu Ziffer 1 nicht nachkommen, drohe ich Ihnen an, dass der Landkreis Stendal im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten dafür sorgen wird, dass alle im Wildpark Weißewarte gehaltenen Tiere jeweils ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend durch geeignetes, externes Fachpersonal angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht unterbracht werden.

14. Für den Fall, dass Sie der Verfügung zu Ziffer 2 nicht nachkommen, drohe ich Ihnen an, dass der Landkreis Stendal im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten dafür sorgen wird, dass die Bereitstellung einer adäquaten Menge an geeignetem Futter für die Versorgung der Tiere sichergestellt ist.

15. Für den Fall, dass Sie der Verfügung zu Ziffer 3 nicht nachkommen, drohe ich Ihnen an, dass der Landkreis Stendal im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten dafür sorgen wird, dass ab sofort eine ausreichende Anzahl von fachlich geeignetem, externem Fachpersonal für die Versorgung der Tiere zur Verfügung steht.

16. Für den Fall, dass Sie der Verfügung zu Ziffer 4 nicht nachkommen, drohe ich Ihnen die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 7.000,- EURO an.

17. Für den Fall, dass Sie der Verfügung zu Ziffer 5 nicht nachkommen, drohe ich Ihnen die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,- EURO an.

18. Sollte, beispielsweise im Rahmen eines Rechtsübergangs, die Wildpark Weißewarte gGmbH nicht mehr für die Tierhaltung und Tierbetreuung verantwortlich sein, so haben Sie dies dem Landkreis Stendal unverzüglich mitzuteilen.

19. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 05.10.2022 hat Frau Victoria Alex als Geschäftsführerin und zuständige sachkundige Person in verantwortlicher, uneingeschränkt weisungsberechtigter Position mitgeteilt, dass sie ihre Funktion als Geschäftsführerin des Wildpark Weißewarte zum 07.10.2022 und als Sachkundige zum 01.11.2022 niederlegt. Hierbei hat sie ein Dokument vorgelegt, dass die Austragung aus dem Handelsregister belegt. Weiter hat sie mitgeteilt, dass sie sich aktuell im Urlaub bzw. Krankenstand befindet.

Weiter teilte Frau Alex mit, dass ihr bisheriger Stellvertreter, der Zootierpfleger Herr Philipp Mey, ebenfalls derzeit wegen Krankheit seine Aufgaben (vermutlich auch über längere Zeit) nicht wahrnehmen kann.

Mit E-Mail vom 24.10.2022 teilte Herr Brohm als durch die Gesellschafterversammlung der Wildpark Weißewarte gGmbH Bevollmächtigter mit, dass beabsichtigt sei, dem Zootierpfleger Herrn Mey zum 30.11.2022 eine Kündigung auszusprechen.

Es steht mit dem ausgebildeten Zootierpfleger Herrn Knebel derzeit nur eine sachkundige Person bereit.
Herr Knebel und der ebenfalls im Wildpark als Tierpfleger beschäftigte Herr Lindemann haben zum 15.11.2022 ihre Kündigung eingereicht und stehen beide laut derzeit vorliegendem Dienstplan ab dem 06.11.2022 nicht mehr für die Versorgung der Tiere zur Verfügung.

Zurzeit sind nach aktuellen Erkenntnissen außerdem noch Frau Müller, die als Tierpflegehelferin ehrenamtlich stundenweise im Wildpark arbeitet sowie Herr Lange als Tierpflegehelfer tätig.

Gemäß dem vorliegenden Einsatzplan vom 17.10.2022 steht am 06.11.2022 niemand für die Versorgung der Tiere zur Verfügung. Vom 07.11.2022 bis zum 11.11.2022 ist lediglich Herr Lange und danach niemand mehr eingetragen.

Im Wildpark werden ca. 400 Tiere gehalten, die täglicher adäquater, fachgerechter Versorgung bedürfen.

Am 21.10.2022 wurde im Rahmen einer tierschutzrechtlichen Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass bis 12:30 Uhr keine Versorgung des Damwildes sowie der Esel, Ziegen und Kamerunschafe stattgefunden hatte.
Diesen Tieren stand zu diesem Zeitpunkt kein Futter zur Verfügung, was dazu führte, dass sämtliche dieser Tiere bei Herantreten der Kontrolleure an den Zaun liefen und um Futter bettelten und teilweise schrien.
Der Ernährungszustand sämtlicher Tiere war ungenügend. Die Rippen und Beckenknochen waren deutlich sichtbar und traten hervor, das Fell war struppig.
Die Damtiere waren in ihrer Entwicklung deutlich zurückgeblieben.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Stendal ist zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig.

Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint gem. 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Durch die o.g. Feststellungen der bereits bestehenden und der drohenden gravierenden Gefahren für das Wohl der im Wildpark Weißewarte gehaltenen Tiere wurde auf eine Anhörung wegen des erheblichen öffentlichen Interesses verzichtet.

Gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Die Behörde kann gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Gemäß § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Gemäß § 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Es wurden Sachverhalte festgestellt, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt Verstöße gegen das Tierschutzrecht darstellen und weitere Verstöße befürchten lassen.

Zu 1. - 6
Die Wildpark Weißewarte gGmbH ist als Halterin der im Wildpark gehaltenen Tiere dafür verantwortlich, dass die Erfordernisse des § 2 TierSchG eingehalten werden.

Aufgrund der im Sachverhalt beschriebenen personellen Situation ist bereits jetzt, wie die Kontrolle vom 21.10.2022 ergeben hat, eine rechtzeitige und ausreichende Versorgung der im Wildpark Weißewarte gehaltenen Tiere nicht gewährleistet.

Aufgrund der Krankheit des Herrn Mey und der ausgesprochenen und bevorstehenden Kündigungen ist davon auszugehen, dass bereits in wenigen Tagen, wie auch aus dem Einsatzplan vom 17.10.2022 ersichtlich, nicht mehr als eine Person mit der Betreuung der Tiere befasst sein wird. Diese Person verfügt, soweit dem Veterinäramt bekannt, nicht über eine Sachkunde hinsichtlich der Zootierpflege. Überdies wurde laut vorliegendem Plan lediglich bis zum 11.11.2022 eine – nicht sachkundige - Person mit der Betreuung des Tierbestandes des gesamten Wildparks betraut.

In Anbetracht der Anzahl von ca. 400 zu betreuenden Tieren ist es erforderlich, dass eine ausreichende Anzahl von geeigneten, fachkundigen Personen für die Versorgung der Tiere zur Verfügung steht.

Um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Mindeststandards zu gewährleisten, muss mindestens eine der mit der täglichen Betreuung der im Wildpark Weißewarte gehaltenen Tiere befassten Personen über eine abgeschlossene Ausbildung als Zootierpfleger verfügen.
Die tägliche Anwesenheit zumindest einer derart qualifizierten Person ist zur adäquaten Versorgung der Tiere zwingend notwendig.
Aufgrund der hohe Zahl unterschiedlicher Tierarten mit individuellen, unterschiedlichen Bedürfnissen ist diese Person unbedingt durch eine angemessene Zahl an weiterem Personal zu unterstützen.

Bereits die während der Kontrolle am 21.10.2022 festgestellten Mängel bei der Fütterung der Tiere stellen einen groben Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG dar. Die betroffenen Tiere haben zumindest über mehrere Stunden an Hunger gelitten. Auch macht die als unzureichend eingestufte Verfassung der Tiere ein unverzügliches Eingreifen erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die beschriebene sich immer weiter verschärfende personelle Situation bereits in naher Zukunft zu noch gravierenderen Mängeln in der Versorgung der Tiere führen wird. Damit besteht die unmittelbare Gefahr, dass es zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren kommen wird.

Um dies zu verhindern, sind die Verfügungen zu den Ziffern 1 – 6 geeignet.

Sie sind auch erforderlich. Für keine der Verfügungen ist ein milderes Mittel erkennbar.
Es steht zu befürchten, dass Ihre gegenwärtigen Versuche, geeignete sachkundige dritte Personen zu finden, nicht oder nicht rechtzeitig zum gewünschten Ergebnis führen werden.

Durch die Anordnungen wird jeweils auf erhebliche Weise in Ihr Recht eingegriffen, selbstständig zu entscheiden, wie Sie den Wildpark führen. Der Tierschutz ist in § 20a GG als Staatsziel verankert. Aufgrund der bereits festgestellten und der zu erwartenden tierschutzrechtlichen Verstöße im Rahmen der Versorgung der Tiere müssen Ihre Freiheitsrechte im vorliegenden Fall zurückstehen. Somit sind die Verfügungen sämtlich verhältnismäßig.

Zu 7. – 12.
Die sofortige Vollziehung der Verfügungen zu den Ziffern 1 bis 6 ist nach § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO anzuordnen.
Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Anordnungen ist jeweils vor allem mit Blick auf den Schutz der von Ihnen gehaltenen Tiere vor schwerwiegenden Schmerzen, Leiden und Schäden gegeben.

Nur durch diese Regelungen kann rechtzeitig sichergestellt werden, dass Sie dafür sorgen, dass alle im Wildpark Weißewarte gehaltenen Tiere jeweils ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht unterbracht werden, dass eine adäquate Menge an geeignetem Futter je Tierart bereitgestellt wird und dass eine ausreichende Anzahl von Personen für die Versorgung der Tiere zur Verfügung steht.

In Anbetracht der großen Anzahl der gehaltenen Tiere, der bereits festgestellten Versorgungsmängel und der bereits bestehenden und sich noch weiter verschärfenden unhaltbaren Personalsituation sind die getroffenen Maßnahmen dringend erforderlich und dulden keinen Aufschub.

Es kann aufgrund der bestehenden Gefahren nicht der Ausgang eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens abgewartet werden.

Das öffentliche Interesse, dass die von Ihnen gehaltenen Tiere ohne Schmerzen, Leiden und Schäden leben können, geht Ihren Interessen vor, Aufwand und Kosten zu sparen.

Ich erkenne zudem bei Ihnen kein Aufschubinteresse, welches das besondere öffentliche Vollzugsinteresse übersteigt.

Zu 13. – 15.
Nach § 53 Abs. 1 SOG LSA kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Im vorliegenden Fall wird im Rahmen dieses Bescheides für die Regelungen zu den Ziffern 1 bis 3 die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung gegen diese Regelungen.

Gemäß § 55 Abs. 1 SOG LSA können, wenn die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist, nicht erfüllt wird, die Sicherheitsbehörden (hier das Veterinäramt) und die Polizei auf Kosten der betroffenen Person die Handlung selbst oder durch einen beauftragten Dritten ausführen.

Die Auswahl der Zwangsmittel steht im Ermessen der Behörde, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten bleibt. Die in den Verfügungen zu den Ziffern 13 bis 15 angedrohten Maßnahmen sind im vorliegenden Fall jeweils geeignet, die in den Verfügungen zu den Ziffern 1 bis 3 geforderten Handlungen zu erzwingen und verhältnismäßig, da die vorgesehenen Maßnahmen Ihnen die Handlungsmöglichkeit im angegebenen Rahmen belassen.

Es ist zu erwarten, dass Sie den geforderten Handlungen in den gesetzten Fristen nachkommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme werden voraussichtlich jeweils mehrere 10.000,- EURO monatlich zuzüglich Anfahrtskosten und Verbrauchsmaterial betragen.

Falls Sie den Verfügungen zu den Ziffern 1 bis 3 nicht nachkommen sollten, können jeweils entsprechend § 54 Abs. 3 SOG LSA Zwangsmittel so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Zu 16. u. 17.
Nach § 53 Abs. 1 SOG LSA kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Im vorliegenden Fall wird im Rahmen der Ziffern 10 und 11 dieses Bescheides für die Regelungen zu den Ziffer 4 und 5 die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung gegen diese Regelungen.
Die Auswahl der Zwangsmittel steht im Ermessen der Behörde, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten bleibt. Die Festsetzung von Zwangsgeldern ist in dem vorliegenden Fall geeignet, die geforderten Handlungen zu erzwingen und verhältnismäßig, da die vorgesehenen Maßnahmen Ihnen jeweils die Handlungsmöglichkeit im angegebenen Rahmen belassen. Die Höhen sind angemessen, insbesondere liegen sie in dem möglichen Zwangsgeldrahmen gem. § 56 Abs. 1 SOG LSA von 5 bis 500.000 €. Die angedrohten Zwangsgelder sind nicht unangemessen hoch, haben aber eine Größenordnung, die nicht ohne weiteres durch die Tierhaltung erwirtschaftet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Sie den geforderten Handlungen in den gesetzten Fristen nachgekommen werden.
Falls Sie den Regelungen zu den Ziffern 4 und 5 nicht nachkommen sollten, können entsprechend § 54 Abs. 3 SOG LSA Zwangsmittel so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Hinweis auf Ersatzzwangshaft
Für den Fall, dass Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann Ersatzzwangshaft gemäß § 57 Abs. 1 SOG LSA angeordnet werden.

Zu 18.
Im Verlauf diverser Abfragen an die Wildpark Weißewarte gGmbH und die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wurde Ihrerseits wiederholt ausgeführt, dass die Zukunft der benannten gGmbH nicht gesichert sei und Überlegungen getätigt werden, diese in die Insolvenz zu führen oder aufzulösen.
Auch wurde uns bekannt, dass eine entsprechende Ausschreibung getätigt wurde, um einen neuen Betreiber / Dienstleister für die Einrichtung zu gewinnen.
Um zu verhindern, dass im Verlauf des Übergabeprozesses kein Ansprechpartner zur Verfügung steht bzw. dem Landkreis Stendal als zuständiger Überwachungsbehörde nicht benannt wird, ist die Verfügung zu Ziffer 18 geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

Zu 19.
Für Amtshandlungen der Gebietskörperschaften im übertragenen Wirkungskreis werden nach § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn der Beteiligte Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.
Durch Ihre Tierhaltung haben Sie zu der Amtshandlung Anlass gegeben und deshalb die Kosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Brune
Amtstierärztin

Fundstellen der Gesetze
Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/ oder www.landesrecht.sachsen-anhalt.de